

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 18. August 2023

63. Jahrgang

Abfallwirtschaft

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 18. Juli 2023; Bekanntmachung vom 27. Juli 2023, Az. 55.1U-8104-1-3..... S. 79

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding zur Durchführung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück 562, Gemarkung Ergolding, vom 18. Juli 2023, Az. 12-1443-2-29 . S. 80

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023
..... S. 82

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 26. Juli 2023
..... S. 83

Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweck-
verbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
vom 18. Juli 2023

Bekanntmachung
vom 27. Juli 2023, Az. 55.1U-8104-1-3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat am 18. Juli 2023 die 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

1. Änderungssatzung

der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgungseinrichtung folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres. ³Sie endet, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern. ⁵Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Gebührenschild entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschild endet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 18. Juli 2023
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding zur Durchführung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück 562, Gemarkung Ergolding, vom 18. Juli 2023, Az. 12-1443-2-29

Die Stadt Landshut und der Markt Ergolding haben am 5. Juni 2023 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf dem zum Markt Ergolding gehörenden Grundstück Fl. Nr. 562 der Gemarkung Ergolding geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 10. Juli 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 18. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

(1) Die Stadt Landshut hat mit Zweckvereinbarung vom 5. Juni 2023 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Grundstück Fl. Nr. 562 der Gemarkung Ergolding (Altdorfer Straße 30) gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht vom Markt Ergolding (Art. 11 KommZG) übertragen bekommen.

(2) Die Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung vom 5. Juni 2023 wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung der Stadt Landshut und des Marktes Ergolding zur Durchführung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück 562, Gemarkung Ergolding, auf dem Gebiet des Marktes Ergolding

ZWECKVEREINBARUNG DER STADT LANDSHUT UND DES MARKTES ERGOLDING ZUR DURCHFÜHRUNG DER ABWASSER- BESEITIGUNG FÜR DAS GRUNDSTÜCK 562, GEMARKUNG ERGOLDING, AUF DEM GEBIET DES MARKTES ERGOLDING

Zwischen

der Stadt Landshut,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Markt Ergolding,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Andreas Strauß
nachfolgend „Markt“ genannt

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

(1) ¹Das der Vereinbarung unterliegende Grundstück Altdorfer Straße 30 auf dem Gebiet des Marktes kann von diesem im Rahmen der Abwasserbeseitigung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mit einem öffentlichen Kanal erschlossen werden. ²Das Grundstück liegt an der St2143, in deren weiteren Verlauf bereits eine städtische Abwasserableitung betriebsbereit verlegt ist.

(2) Die Stadt beabsichtigt, das nicht durch eine städtische Abwasserleitung erschlossene Grundstück durch einen Privatkanal an die Abwasseranlage der Stadt anschließen zu lassen und die dafür notwendigen Voraussetzungen in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 1**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) ¹Der Markt überträgt der Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung für das Grundstück Fl. Nr. 562 Gem. Ergolding durchzuführen. ²Art und Umfang der Entwässerung bestimmt die Stadt. ³Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan (Anlage) ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). ²Insbesondere überträgt der Markt der Stadt auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Rechtsnormen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt für das hiervon betroffene Grundstück des Marktes mit gleichen Satzungen, wie für den weiteren entsorgten Bereich der Stadt, zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).

(3) Die Stadt verpflichtet sich, die geordnete Entwässerung des Grundstücks dauerhaft sicherzustellen.

§ 2**Zusammenarbeit, Bauanträge**

¹Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. ²Der Markt verpflichtet sich insbesondere, der Stadt sämtliche Bauanträge vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück betreffen. ³Er verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme des Marktes mit vorzulegen.

§ 3**Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung**

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Marktgemeinderates des Marktes und des Stadtrates der Stadt. ²Sie bedarf weiterhin der Genehmigung der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) ¹Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 4**Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) ¹Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese

Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. ²Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. ³Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.

(3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) ¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(5) ¹Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. ²Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. ³Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

(6) ¹Jeder Vertragspartner erhält jeweils eine Ausfertigung. ²Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. ³Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. ⁴Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(7) Als Anlagen diesem Vertrag beigelegt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- **Anlage: Lageplan**

Für die Stadt Landshut:

Landshut, 5. Juni 2023

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Für die Marktgemeinde Ergolding:

Ergolding, 28. Februar 2023

Andreas Strauß
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.540.666 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 25.611.020 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2023, der nach § 19 der Verbandsatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird

a) im Verwaltungshaushalt auf 5.216.453 €

b) im Vermögenshaushalt auf 1.693.170 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2022 wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.165 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

a) im Verwaltungshaushalt
5.216.453 € : 2.165 = 2.409,45 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtschülerzahl)

b) im Vermögenshaushalt
1.693.170 € : 2.165 = 782,06 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtschülerzahl)

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:
1.120 Schüler x 2.409,45 € = 2.698.581 €

b) Investitionsumlage:
1.120 Schüler x 782,06 € = 875.912 €

Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:
1.045 Schüler x 2.409,45 € = 2.517.872 €

b) Investitionsumlage:
1.045 Schüler x 782,06 € = 817.258 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 19.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 13.940.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 29. Juni 2023, Az. 12-1444.7-1-7, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Bahnhofplatz 1a (Stadtkämmerei), 6. Stock, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 19. Juli 2023
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 26. Juli 2023**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„79) in der Stadt Waldkirchen vom 26. Juli 2023“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 26. Juli 2023
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten „SO Solarpark Solla, Stadt Waldkirchen“
M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





